



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BlmSchG zur störfallrelevanten Änderung der Waschmittelherstellung durch Ertüchtigung der PLT im Tank-/Silolager T90

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 23.09.2025

53.04-9936701-0050-A15-0213/25

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Waschmitteln (Waschmittelherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BlmSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BlmSchV. In der Waschmittelherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Der Anlage zur Herstellung von Waschmitteln ist das Tank-/Silolager T90 als Nebeneinrichtung zugeordnet. Hier wird unter anderem mit dem Feststoff Natriumpercarbonat (NaPC) umgegangen. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung von PLT-Einrichtungen im Bereich der Lagerung von NaPC und der Entleerung von NaPC-Silofahrzeugen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BlmSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BlmSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Es ergeben sich zudem keine Hinweise darauf,





dass der Stand der Sicherheitstechnik nicht eingehalten würde. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well

